



Remlingen

# Markt Remlingen

## Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Remlingen

---

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.03.2019  
Beginn: 19:00 Uhr  
Ende: 21:15 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Remlingen

### **Tagesordnung:**

#### **Öffentlicher Teil**

- 1 Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen incl. Verkehrsflächen;  
Festlegung der Vorgehensweise
- 2 Bekanntgabe des Berichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018
- 3 Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2018
- 4 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2018
- 5 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-  
satzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen
- 6 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-  
satzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers Holz-  
mühle
- 7 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabe-  
satzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen
- 8 Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen  
und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene

- 8.1** Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen
- 9** Die Preise für Agrarland - Normale Marktentwicklung oder Spekulation?; Artikel aus der Zeitschrift apf Februar 2019
- 10** Erhebung der Kreisumlage; Ermittlungspflicht des Landkreises; Nichtigkeit der Haushaltssatzung; rückwirkender Neuerlass; gemeindliche Finanzhoheit; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden
- 11** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

# Anwesenheitsliste

## Vorsitzende/r

Elze, Klaus

## Marktgemeinderäte

Eehalt, Jürgen

Emmerich, Fritz

Fischer, Richard, Dr. rer. nat.

Haus, Manuel

Heidrich, Gerhard

Leichtlein, Friedrich

Schlereth, Petra

Schneider, Jürgen

Schumacher, Günter

Schwab, Harald

Stenke, Burkhard

Wehr, Christiane

## Schriftführer/-in

Winzenhöler, Manfred

## Gäste/Referenten

Eick, Andrea

Mehler, Bernd

## Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

im öT

## ***Abwesende und entschuldigte Personen:***

## Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 26.02.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

Der Vorsitzende bittet darum, die Tagesordnung um TOP 8.1 zu erweitern. Nachdem alle Mitglieder des Marktgemeinderates anwesend sind und hiergegen keine Einwände erhoben werden, wird die Tagesordnung um TOP 8.1 erweitert.

<b>TOP 1</b>	<b>Erneuerung von Kanal- und Wasserleitungen incl. Verkehrsflächen; Festlegung der Vorgehensweise</b>
--------------	---

### **Sachverhalt:**

Aus der letzten TV-Befahrung der Ortskanäle besteht noch weiterer Handlungsbedarf für Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz.

Da die im Jahr 2018 erlassenen neuen Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018) erweiterte Fördermöglichkeiten für solche Erneuerungsmaßnahmen beinhalten, wurde vom Ing.-Büro Arz und der Verwaltung geprüft, welche Einzelmaßnahmen zu entsprechenden Bauabschnitten zusammengefasst werden können, um die bestehenden Fördermöglichkeiten einschließlich Härtefallprogramm bestmöglich ausschöpfen zu können.

Hierzu fanden am 26.02. und 28.02.2019 zwei Besprechungen mit dem Ing.-Büro Arz statt, um den konkreten Sanierungsbedarf und die hierfür zu bildenden Bauabschnitte vorabzustimmen.

Von den Vertretern des Ing.-Büro Arz wird im Grundsatz empfohlen, im Zuge der Kanalsanierungen auch die Wasserleitungen mit auszuwechseln, da sich diese ebenfalls nicht mehr in einwandfreiem Zustand befinden.

In Bezug auf den Straßenzustand in den betreffenden Bereichen wird festgestellt, dass sich diese in altersbedingt noch zufriedenstellendem bis schlechtem Zustand befinden. Es ist deshalb zu entscheiden, in welchem Umfang eine Wiederherstellung der jeweiligen Straßenabschnitte erfolgen soll.

Für die Sanierungsmaßnahmen an den Wasserversorgungsanlagen wäre ein BA 01 für die Erneuerung des Hochbehälters und ein BA 02 für Sanierungen am Leitungsnetz zu bilden.

Für die Sanierungsmaßnahmen am Kanalnetz wäre in Fortfolge der früheren Bauabschnitte für die im Inliner-Verfahren zu sanierenden Leitungsstrecken der BA 11 und für die in offener Bauweise zu erneuernden Leitungsstrecken der BA 12 zu bilden.

Da gem. RZWas 2018 der Abschluss der förderfähigen Maßnahmen bis Ende 2021 erfolgen muss, sollte eine zeitnahe Grundsatzentscheidung getroffen werden, um die notwendigen Planungsschritte baldmöglichst in Angriff nehmen zu können. Hierzu wäre im Rahmen der Grundlagenermittlung auch eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, insbesondere um Kenntnis über evtl. Schadstoffbelastungen des Straßen- und Untergrundmaterials und den anfallenden Entsorgungsaufwand zu erhalten. Aufgrund des vorgenannten engen Zeitrahmens sollte das Ing.-Büro mit den entsprechenden Planungen baldmöglichst beginnen.

Im Rahmen des Zuwendungsantrags RzWas sind u.a. auch die Planungsunterlagen für den Hochbehälter in Edelstahlbauweise vorzulegen. Diese wurden zwischenzeitlich vom Ing.-Büro fertiggestellt und werden voraussichtlich im April 2019 dem Wasserwirtschaftsamt zur baufachlichen Prüfung vorgelegt.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Wasserleitungs- und Kanalnetz entsprechende Bauabschnitte zu bilden und diese im vom Ing.-Büro Arz vorgestellten Umfang unter Inanspruchnahme der RZWas-Förderung baldmöglichst in Angriff zu nehmen. Für die Straßen soll im Grundsatz eine Wiederherstellung der Oberflächen erfolgen. Zur Klärung evtl. Schadstoffbelastungen des anfallenden Materials soll eine Baugrunduntersuchung durchgeführt werden. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die erforderlichen Planungsschritte mit dem Ing.-Büro Arz abzustimmen und hierzu die bestehende Vertragssituation mit dem Ing.-Büro zu prüfen und ggf. eine entsprechende Aktualisierung zu veranlassen.

### **Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 2</b>	<b>Bekanntgabe des Berichtes über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018</b>
--------------	--

### **Sachverhalt:**

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Marktes Remlingen hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2018 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden **keine** Prüfungsfeststellungen aufgenommen.

Der Ausschuss hat lediglich festgestellt, dass

1. aufgrund der anstehenden „Großprojekte“ (Hochbehälter, Austausch von Wasser- und Abwasserleitungen, Straßenbaumaßnahmen) ein engerer Sitzungsrhythmus z.B. alle drei Wochen eingeführt werden und
2. in der örtlichen Rechnungsprüfung des Jahres 2016 wurde festgestellt, dass für die Straßenbaumaßnahmen „Salzer Weg“ und „Holzkirchener Weg“ noch kein Ingenieurvertrag abgeschlossen wurde. Die Vorlage eines entsprechenden Vertrages sollte umgehend erfolgen.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 kann festgestellt und entlastet werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 3      Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2018</b>
--

**Sachverhalt:**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 vom 21.02.2019 wurde bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Gemeinderats erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

**Beschluss:**

Die Jahresrechnung für 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

**1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)**

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.315.167,31	1.143.960,66	4.459.127,97
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	913,25	0,00	913,25
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	3.314.254,06	1.143.960,66	4.458.214,72
AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	3.314.404,06	1.143.960,66	4.458.364,72
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	150,00	0,00	150,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	3.314.254,06	1.143.960,66	4.458.214,72
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

**2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder**

2.1 Unerledigte Vorschüsse	4.599,11 €
2.2 Unerledigte Verwahrgelder	2.935.932,04 €

**3. Stand des Vermögens und der Schulden**

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	2.901.898,38	475.552,72	120.598,64	3.256.852,46
3.2 Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00

**Abstimmungsergebnis:**

Ja: 11  
 Nein: 2  
 Persönliche Beteiligung: -

## TOP 4 Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2018

### Beschluss:

Zur Jahresrechnung des Marktes Remlingen für das Haushaltsjahr 2018 wird mit den im Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.03.2019 Nr. 3 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 10  
Nein: 2  
Persönliche Beteiligung: 1 Beteiligung (Bgm. Elze)

## TOP 5 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen

### Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, die Schmutzwassergebühr von derzeit 3,10 €/m<sup>3</sup> auf 3,90 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr in Höhe von derzeit 0,50 €/m<sup>2</sup> auf 0,60 €/m<sup>2</sup> ab dem 01.07.2019 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

### Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.03.2019 folgende

# SATZUNG

## zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen

### § 1

#### (1) § 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 3,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

#### (2) § 10 a Abs. 10 - Niederschlagswassergebühr - erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,60 € pro m<sup>2</sup> abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Remlingen, xx.xx.2019

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze

1. Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

**Ja:** 13

**Nein:** 0

Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 6</b>	<b>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers Holzmühle</b>
--------------	---

### Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, die Schmutzwassergebühr von derzeit 3,10 €/m<sup>3</sup> auf 3,90 €/m<sup>3</sup> ab dem 01.07.2019 festzusetzen.

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-EWS erforderlich.

### Beschluss:

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.03.2019 folgende

## SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
des Marktes Remlingen für das Gebiet des Weilers „Holzmühle“

## § 1

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 - Schmutzwassergebühr - erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 3,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Remlingen, xx.x.2019

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze

1. Bürgermeister

### Abstimmungsergebnis:

Ja: 13

Nein: 0

Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 7    Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Marktes Remlingen</b>
--

### Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.02.2019 beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 1,40 €/m<sup>3</sup> auf 2,50 €/m<sup>3</sup> (netto) ab dem 01.07.2019 festzusetzen.

Die Grundgebühr beträgt ab dem 01.07.2019 bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	85,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr

Für den Vollzug ist eine entsprechende Änderung der derzeit gültigen BGS-WAS erforderlich.

### Beschluss:

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt der Markt Remlingen gemäß Beschluss des Marktgemeinderates vom 19.03.2019 folgende

# SATZUNG

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS)  
des Marktes Remlingen

## § 1

**(1) § 9a Abs. 2 Grundgebühr erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	85,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	100,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	150,00 €/Jahr

**(2) § 10 Abs. 1 Satz 2 Verbrauchsgebühr erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2019 in Kraft.

Remlingen, ???.2019

Markt Remlingen

(Siegel)

Elze  
1. Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

**Ja:** 13  
**Nein:** 0  
Persönliche Beteiligung: -

<b>TOP 8      Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene</b>
--

**Sachverhalt:**

Bei der Thematik Feldgeschworene handelt es sich um eine Angelegenheit des übertragene- nen Wirkungskreises. Die Gemeinde darf demnach hierüber nur dann eine gemeindliche Satzung erlassen, wenn hierfür eine spezielle Ermächtigungsgrundlage in einem Fachgesetz zu finden ist.

Gemäß Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes kann durch gemeindliche Satzung bestimmt werden, dass bei von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen vorbehalten ist. Der Markt Remlingen hat hiervon mit seiner Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 16.04.1985 Gebrauch gemacht.

Der Inhalt des § 1 der Satzung regelt die Zahl, die örtliche Gliederung und die Zuständigkeit. Eine Ermächtigungsgrundlage dies über Satzung zu regeln, liegt nicht vor. Zudem ist eine Regelung in der Satzung auch nicht notwendig, da bereits Art. 11 Abs. 1 des Abmarkungs- gesetzes dies beinhaltet. Eine Bestimmung von Zahl, örtlicher Gliederung und Zuständigkeit wird durch Gemeinderatsbeschluss in TOP 8.1 gefasst.

Auch § 3 der Satzung ist nicht durch die Ermächtigungsgrundlage nach Art. 12 Abs. 3 Ab- markungsgesetz abgedeckt. Regelungen zum Ausscheiden aus dem aktiven Dienst sind außerdem bereits über Art. 11 Abs. 5 Satz 2 des Abmarkungsgesetztes in Verbindung mit der Gemeindeordnung und der Feldgeschworenenbekanntmachung geregelt.

Für die §§ 1 und 3 der Satzung vom 16.04.1985 liegt demnach keine Ermächtigungsgrund- lage vor. Somit sind diese Regelungen nichtig und zu streichen. Zur Anpassung an die gel- tende Rechtslage sollte der Erlass einer neuen Satzung vorgenommen werden. Ein Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde jedem Mitglied des Marktgemeinderates mit der Sitzungs- ladung elektronisch übermittelt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenz- steinen durch Feldgeschworene zu erlassen. Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Be- kanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen durch Feldgeschworene vom 16. April 1985 außer Kraft.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 8.1 Vollzug des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG); Bestimmung der Zahl, der örtlichen Gliederung und Zuständigkeit von Feldgeschworenen</b>
---

**Sachverhalt:**

Für jede Gemeinde sind vier bis sieben Feldgeschworene zu bestellen; bei Bedarf kann die Zahl angemessen erhöht werden. Aktuell sind für die Gemarkung Remlingen sieben Feldgeschworene bestellt. Der Gemeinderat bestimmt im Benehmen mit den Feldgeschworenen ihre Zahl sowie ihre örtliche Gliederung

Hinsichtlich der Anzahl der für den Markt Remlingen zu bestellenden Feldgeschworenen und deren örtliche Gliederung konnten keine schriftlichen Belege in den Archivbeständen gefunden werden. Daher ist es erforderlich, die örtliche Gliederung und Zuständigkeit sowie die Anzahl der Feldgeschworenen zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, im Benehmen mit den Feldgeschworenen die bisherige Gliederung nach der Gemarkungsgrenze von Remlingen und die Anzahl der Feldgeschworenen von sieben beizubehalten.

**Abstimmungsergebnis:**

<b>Ja:</b>	<b>13</b>
<b>Nein:</b>	<b>0</b>
Persönliche Beteiligung:	-

<b>TOP 9 Die Preise für Agrarland - Normale Marktentwicklung oder Spekulation?; Artikel aus der Zeitschrift apf Februar 2019</b>
--

**Sachverhalt:**

In der Zeitschrift apf, Ausgabe Februar 2019, wurde der Artikel „Die Preise für Agrarland – Normale Marktentwicklung oder Spekulation? von Herrn Dr. Thorsten Steinrücken und Florian Trippler veröffentlicht. Dieser wurde dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Artikel vollinhaltlich zur Kenntnis.

<b>TOP 10 Erhebung der Kreisumlage; Ermittlungspflicht des Landkreises; Nichtigkeit der Haushaltssatzung; rückwirkender Neuerlass; gemeindliche Finanzhoheit; finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden</b>
--

**Sachverhalt:**

Im (Vergleichs-)Beschluss vom 14.12.2018 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) einige grundsätzliche Feststellungen zu der für die Finanzbeziehungen von Landkreisen und Gemeinden zentralen Fragen getroffen, wie die Höhe des Kreisumlagesatzes zu bestimmen ist. Die darin behandelten Themen können für alle bayerischen Kommunen bedeutsam werden. In dem anhängigen Rechtsstreit hatte eine kreisangehörige Gemeinde gegen den Bescheid des Landkreises geklagt, der sie zur Zahlung der Kreisumlage für das Jahr 2014 in Höhe von 14,2 Mio. Euro verpflichtete. Das Verwaltungsgericht Bayreuth als Vorinstanz hielt den Umlagebescheid für rechtswidrig, da der Landkreis bei der Festsetzung des Umlagesatzes in der Haushaltssatzung das verfassungsrechtliche Gebot, die umlagepflichtigen Gemeinden zu ihrem Finanzbedarf anzuhören, nicht erfüllt habe. Der VGH hat den Beteiligten im Berufungsverfahren eine prozessbeendenden Vergleich vorgeschlagen und dabei seine vorläufig rechtliche Bewertung ausführlich dargelegt.

Mit der Sitzungseinladung wurde die hierzu in der GKBay unter Randnummer 41/2019 erfolgte Veröffentlichung übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

<b>TOP 11 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen</b>
---

Keine Geschäftsfälle.

Klaus Elze  
Vorsitzender

Manfred Winzenhöler  
Schriftführer